NOTEN ZUR BELEUCHTUNG DER ANGEBLICHEN "THATSACHEN"...

Christian Carl Josias von Baron BUNSEN, ...

Digitized by Google

8092.c.14

Digitized by Google

Noten

zur

Beleuchtung der angeblichen „Thatsachen"

in dem

Memoir

on the Constitutional Rights of the Duchies of Schleswig and Holstein,

presented to

Viscount **Palmerston**

by

Chevalier **Bunsen,**

on the 8th of April 1848.

Kopenhagen, Ende Juli 1848.

Verlag von H. J. Bing & Sohn.

Gedruckt bei Bianco Luno, Königl. Hofbuchdrucker

Digitized by Google

49.
11. 10.
51.

Digitized by Google

Die staatsrechtlichen Beziehungen der Herzogthümer Schleswig und Holstein sind seit einer längeren Zeit Gegenstand wissenschaftlicher Behandlung, und politischer Partheikämpfe gewesen; bald sind sie mit größerer oder geringerer Gründlichkeit und Wahrheit und mit Interesse für die Sache selbst behandelt worden, bald und leider nur zu oft sind sie als Mittel der Agitation innerhalb der Gränze der Herzogthumer, wie außerhalb derselben, in Schrift und Sprache verwerflichen Zwecken dienstbar gemacht. Es giebt fast keine Ansicht noch so verschiedener Art, welche nicht mannigfaltig bereits ihre Vertretung gefunden hat, und welchen Einfluß hierbei momentane Leidenschaft und Terrorismus geübt, hiervon wird man sich durch eine oberflächliche Anschauung auch nur eines kleinen Theiles der zahllos erschienenen, den beregten Gegenstand behandelnden Schriften überzeugen können; ja, man wird unabweislich zu einer solchen Ueberzeugung hingedrängt werden, wenn man sehen will und sieht, wie selbst Männer, deren Namen mit Recht einen ehrenvollen Platz in der Reihe der Historiker und Statsrechtslehrer einnehmen, in den verschiedenen Stadien des Streites allmählich von unpartheiischer Beurtheilung zur Theilnahme an den Bewegungen einer schlechten Presse und der Masse überge-

Digitized by Google

hend, die verschiedensten mit einander in directem Widerspruch stehenden Ansichten zu den ihrigen machten und deren Vertheidigung übernahmen. Bei der vorhandenen großen Menge von Arbeiten, welche eine Beleuchtung der staatsrechtlichen Beziehungen der Herzogthümer zum Gegenstande haben, dürfte es fast unmöglich sein neue Gründe für die eine oder andere Entscheidung aufzufinden, und ein wiederholter Vortrag würde um so weniger Nutzen bringen, als bereits jedem hinreichendes Material vorliegt, um sich selbst bei ernstem Willen ein unbefangenes Urtheil zu bilden, derjenige aber nicht zu belehren ist, welchem dieser Wille nicht innewohnt, und welcher aus Neigung oder Bequemlichkeit der Lüge nachgeht, welche in einem früher nicht gesehenen Grade mit fast komischer Großartigkeit in der fraglichen Angelegenheit ein verabscheuungswürdiges Ziel verfolgt und Theilweise am 24. März d. J. erreicht hat. Bei dieser Denkweise konnte man nur ungerne und nur soviel, als etwa eine amtliche Stellung es erheischte, die in letzterer Zeit fast täglich erscheinenden Schriften über die politischen Verhältnisse der Herzogthümer zur Hand nehmen, und noch weniger konnte man sich veranlaßt finden, die Presse in neue Thätigkeit zu setzen, bis das Memoire des Herrn Bunsen erschien. Man wußte, daß der Verfasser der Repräsentant derjenigen Macht war, welche auf eine bisher beispiellose Weise die Sache der Rebellion in einem befreundeten Staate mit den Waffen in der Hand unterstützte; man verkannte keines Weges die Motive, welche jene Macht offenkundig zu einem solchen Verfahren verleitet hatten, und wenngleich wir solche als auf einem unverzeihlichen Irrthume begründet und für dem eigenen wohlverstandenen Interesse feindlich erachten mußten, so waren wir dennoch begierig, die Vertheidigung jenes Verfahrens durch einen Mann kennen zu lernen, wie den Herrn Bunsen.

Digitized by Google

Wir haben nicht die Ehre seiner persönlichen Bekanntschaft, wir kennen ihn nur in soweit, als jeder seinen Namen kennen wird, welcher auf einige Bildung Anspruch machen will, und durch Erzählungen des verstorbenen Leibmedicus Brandis, welcher ihn persönlich sehr schätzend einmal in seiner bekannten gemüthlichen Redeweise sagte: „na, da hat der liebe Gott meinem trefflichen Bunsen einmal Eins anhängen wollen, da er ihn zum Diplomaten gemacht.“ Deßhalb und deßungeachtet empfingen wir jenes Memoire mit vorgefaßter guter Meinung und waren überzeugt, daß wir zwar dem Inhalte seiner Haupttendenz nach nicht würden beipflichten können, jedenfalls aber in angemessener leidenschaftsloser Sprache eine schlechte Sache vortrefflich vertheidigt sehen würden. Diese Erwartung ist leider auf eine betrübende Weise getäuscht worden; auf jeder Seite fast wird man mehr und mehr von der Geholtlosigkeit des Werks überrascht, und man kann sich schließlich der Vermuthung und des Wunsches kaum enthalten, der Name, welcher vorgedruckt worden, sei mißbraucht und es sei lediglich eine Mystification versucht worden.

Herr Bunsen sagt pag. 4: „We shall endeavour to place this discussion upon the largest possible basis of avowed facts and indisputable axioms of constitutional law.“ Diesem gemäß versucht nunmehr der Verfasser theils auf „Thatsachen,“ theils auf historische und staatsrechtliche Fundamente seine Darstellung zu begründen. Bei dem Reichthum der vorhandenen Literatur ist es nicht unsere Absicht, eine wissenschaftliche Widerlegung des wissenschaftlichen Theils jener Arbeit zu liefern, und dieß um so weniger, als dieselbe bereits anderweitig eine hinreichende Würdigung gefunden hat und actenmäßig nachgewiesen ist, wie hier durch mangelhafte Extrahirung von Documenten die exorbitantesten Fehl-

Digitized by Google

griffe in den Schlußfolgerungen haben zu Wege gebracht worden können; wir beschränken uns in dieser Beziehung lediglich auf die Versicherung, daß wir auch nicht eine einzige der aufgestellten Deductionen als richtig anerkannt haben wollen, und nur aus den angegebenen Gründen es für unnöthig erachten, ohne fernere specielle Veranlassung des Weiteren uns darauf einzulassen. Das fernere Fundament aber, auf welches Herr Bunsen sich stützt, die „basis of avowed facts" anlangend, so sind diese Thatsachen größten theils aus der bisherigen Verwaltung der Herzogthümer hergenommen, und in so weit diese nicht hinlänglich und allgemein bekannt sein dürfte, möchte eine nähere Beleuchtung jener „facts" nicht überflüssig sein. Uebrigens sind die s. g. Thatsachen und die Raisonnements von dem Herrn Bunsen so sehr durch einander geworfen, wie auch überhaupt jeder unbefangene Leser so sehr jede logische Ordnung in dem Memoire vermissen wird, daß man die Unmöglichkeit einsehen wird, in zusammenhängender Darstellung eine Widerlegung zu versuchen oder Factum und Urtheil stets gesondert aus einander zu halten. Es wird deshalb erlaubt sein, nach der Seitenzahl die einzelnen Aeußerungen anzuführen, welche einer Bemerkung in der angegebenen Rücksicht bedürfen mögten.

Pag. 4.

Der Verfasser beginnt den ersten Abschnitt seiner Abhandlung mit der Ueberschrift: „The constitutional Rights of the Duchies among themselves, and in repsect to Denmark" (die constitutionellen Rechte der Herzogthümer unter einander und in Beziehung zu Dänemark), und stellt hier als Fundamentalsatz die Behauptung auf: „the right of Holstein is as independant of any relation with Germany as that of Schlesvig" (das Recht von Holstein ist so un-

Digitized by Google

abhängig von jeder Beziehung zu Deutschland, als das von Schleswig). Die gestellte Aufgabe, die Einmischung Preussens und Deutschlands in die Schleswigholsteinische Insurrection zu rechtfertigen, soll hier auf die Weise gelöst werden, daß die Behauptung an die Spitze gestellt wird, die Rechte Schleswigs und Holsteins seien unabhängig von Deutschland, während dieselbe Voraussetzung, wesentlich und wenigstens das Herzogthum Schleswig betreffend, die Preussische Bundestagsgesandtschaft bewog, in ihrem voto über die Reclamationen der holsteinischen Prälaten und Ritterschaft von 1822 unter anderen auf folgende Weise sich zu erklären: „und kaum bedarf es, hinsichtlich des näheren Inhaltes der einzelnen Anträge unter den erwähnten Umständen noch der Bemerkungen, daß I. die von den Reclamanten gewünschte Aufrechthaltung der Verbindung des Herzogthums Holstein mit dem Herzogthum Schleswig in einer und derselben Ständeversammlung, welche Verbindung als ein wesentlicher Bestandtheil der ständischen Gerechtsame von Holstein im Jahre 1816 angeblich mit bestätigt sein soll, abgesehen von jedem sonst dagegen zu erhebenden Bedenken, schon um deßwillen kein Gegenstand ist, auf welche sich eine denkbare Einwirkung des Bundestags erstrecken könnte, weil das Herzogthum Schleswig nicht zu den deutschen Bundesländern gehört, und daher ganz ausserhalb des Einflusses des Bundes liegt." (S. B. T. Prot. v. 1823 § 129.)

Pag. 5:

„The southern Duchy, Holstein with Altona and Glückstadt on the Elbe, and with Rendsburg and Kiel towards the eastern coast, near the frontiers of Schleswig, has about 500,000 exclusively German inhabitants," (das südliche Herzogthum Holstein, mit Altona und Glückstadt an der Elbe und mit Rendsburg und Kiel nach der

Digitized by Google

Ostküste hin, an den Gränzen von Schleswig, hat ungefähr 500,000 ausschließlich deutsche Einwohner.)

Die Stadt Rendsburg gewinnt dadurch sehr wesentlich an Bedeutung, daß sie zugleich die Hauptfestung der dänischen Monarchie ist. Ein Theil derselben liegt südlich, ein anderer Theil nördlich des früheren Bettes der Eider. Die gesammte Stadt ist in administrativer Beziehung zu verschiedenen Zeiten, jenachdem sie nordwärts erweitert wurde, den holsteinischen Behörden untergelegt, wobei jedoch die Landeshoheitsrechte des Herzogs zu Schleswig ausdrücklich reservirt worden sind. Bei der Extension der Stadtrechte auf den Theil der Stadt, welcher nordwärts der Wassergränze beider Herzogthümer derselben hinzugefügt wurde, auf den „um das Schloß daselbst auf beiden Seiten gelegenen Platz," womit der größte Theil der jetzigen Altstadt bezeichnet wird, heißt es ausdrücklich: „jedoch vorbehältlich unserer als Herzogen zu Schleswig darüber habenden Landsfürstlichen Hoheit." (Concessio Jurisdictionis über den durch die Fortification neu eingenommenen und am Schloß-Platz in Rendsburg herum gelegenen Platz, vom 29. April 1671.)

Eins der wichtigsten Werke der Festung, das später und noch weiter nördlich gebaute Kronenwerk, liegt gleichfalls auf Schleswigschem Boden, und erst 1834 wurde dieses „in Communalverhältnissen mit der Stadt Rendsburg in Verbindung gesetzt."

(Kanzleischreiben an die Schleswig-Holsteinische Regierung, betr. die Combination des Kronwerks der Festung Rendsburg mit der Stadt. 2. Nov. 1834.)

Wie vorsichtig die Regierung in dieser Beziehung zu Werke gegangen, um die Schleswigschen Hoheitsrechte zu reserviren, ergiebt sich unter andern auch dadurch, daß es ausdrücklich verfügt wurde, daß die 6 nördlich von Rends-

Digitized by Google

burg belegenen, dem Amthause zu Rendsburg untergestellten Dörfer „in den Hebungsregistern, Amtsrechnungen, Repartitionen der Amtsanlagegelder u. s. f. jeder Zeit unter der besondern Rubrik: die sechs Schleswigschen Dörfer aufzuführen.

(Verfügung, betr. gewisse zum Herzogthum Schleswig gehörige, dem Amte Rendsburg einverleibte Dorfschaften v. 12. August 1778.)

Hiernach ist die in dem Partheikampfe und von dem Herrn Bunsen nackt hingestellte Behauptnng, Rendsburg sei eine Holsteinische Stadt, zu beurtheilen.

Wenn nicht eine gleich folgende Bemerkung Veranlassung gäbe, es mit den Zahlen genau zu nehmen, so wurden wir dessen kaum erwähnen, daß das Herzogthum nach der 1845 beschafften Volkszählnng nicht 500,000 sondern 479,364 Einwohner hatte.

Pag. 5.

„The Duchy of Schleswig, or the country of the Angles (the ancestors of the people of England, às to blood and name) situated between Jütland and Holstein, has about 700,000 inhabitants, amongst whom there are about 150,000 peasents of Danish origin, immigrated from the bordering districts of Jütland, allmost all of whom live in the northern parts of Schleswig and some along the middle ridge of the country down to Glücksborg. The rest are Germans; and the civilising element in schools, and by the bible and worships has allways been and is at present German." (Das Herzogthum Schleswig, oder das Land der Angeln (der Vorfahren des Volks von England, sowol dem Blute als dem Namen nach) gelegen zwischen Jütland und Holstein, hat ungefähr 700,000 Einwohner, unter welchen etwa 150,000 Bauern dänischen

Digitized by Google

Ursprungs sind, eingewandert von den angränzenden Districten Jütlands, alle beinahe wohnend in den nördlichen Theilen von Schleswig, und einige längs der Mitte des Landes hinunter bis Glücksburg. Die Uebrigen sind Deutsche, und das bildende Element in Schulen und durch die Bibel und den Gottesdienst ist stets gewesen und ist noch zur Zeit deutsch.)

So viele Worte in diesem Satze sind — es ist unmöglich sich anders auszudrücken — eben so viele Unwahrheiten sind darin enthalten, und zwar Unwahrheiten, welche aller Geschichte und Statistik Hohn sprechen; sie begreifen zugleich die wesentlichen Behauptungen, welche seit einigen Jahren in allen schlechten Blättern als die Fundamentalsätze aller politischen Bänkelsänger ihren Agitationen und Beschwerden zum Grunde gelegt sind; dort war ihr Platz und dort verdienten sie keine Erwiederung, weil es nicht denkbar erschien, daß ein Mann der Wissenschaft oder ein Staatmann durch sie getäuscht werden, geschweige denn für eigene Zwecke sie benutzen konnte. Es dürfte zweckmäßig sein, diese Periode widerum in ihren einzelnen Sätzen zu beleuchten.

The Duchy of Schleswig, or the country of the Angles. (Das Herzogthum Schleswig, oder das Land der Angeln). Nicht das Herzogthum Schleswig ist das Land der Angeln, sondern nur ein kleiner Theil desselben, das Land Angeln mit jetzt ungefähr 45,000 Einwohnern. Es kann nicht Zweck dieser Zeilen sein, die historische Tradition der Auswanderung der Angeln nach England näher zu untersuchen, und es bedarf dessen nicht, da es hinreicht, auf die gesammte Literatur dieses Gegenstandes zu verweisen, um jenen Satz zu widerlegen. Man wird auf die Vermuthung geleitet, daß diese anscheinend so gleichgültig hingestellte Angabe bestimmt war, entweder mit der gleich folgenden Paren-

Digitized by Google

these („the ancestors of the people of England, as to blood and name") (die Vorfahren des Volks von England, wie dem Blute, so dem Namen nach) die Sympathien Englands für die schleswigsche Sache zu wecken, oder aber die demnächst folgende Behauptung über das Zahlenverhältniß der Dänen und Deutschen und den Ursprung der ersteren zu unterstützen.

Situated between Jutland and Holstein (belegen zwischen Jütland und Holstein).

Eine mehr richtige Ausdrucksweise würde gewesen sein: zwischen Nordjütland und Holstein, da Südjütland (Schleswig) nicht zwischen Jütland und Holstein liegen kann. „Has abont 700,000 inhabitants, amongst whom there are abont 150,000 peasants of Danish origin, immigrated from the bordering districts of Jutland, allmost all of whom live in the northern parts of Schleswig and some along the middle ridge of the country down to Glücksburg". (Hat ungefähr 700,000 Einwohner, unter welchen ungefähr 150,000 Bauern dänischen Ursprungs, eingewandert von den angränzenden Districten Jütlands, welche fast alle in den nördlichen Theilen von Schleswig und einige auf dem mittleren Rücken des Landes hinunter bis Glücksburg leben.).

Das Verhältniß der deutsch und dänisch redenden Einwohner Schleswigs ist oft falsch angegeben worden, um dem deutschen Elemente eine größere Bedeutung zu vindiciren; man hat sich für diesen Zweck verschiedener Mittel bedient, und unter anderen sogar die Behauptung aufgestellt, das dänische, welches in Schleswig gesprochen werde, sei nicht dänisch, sondern ein gemischtes patois. Nachdem die Unhaltbarkeit dieser Prätension wiederholt nachgewiesen ist, tritt uns hier ein ganz neues Verfahren entgegen. Die Ein-

Digitized by Google

wohnerzahl Schleswigs, welche nach der Zählung von 1845 362,900 betrug, wird auf 700,000 erhöht! um 150,000 Dänen als unbedeutende Minorität unter ihnen erscheinen zu lassen. Die Zahl der dänischredenden Einwohner stellt sich nach sorgfältiger Berechnung folgender Maaßen heraus:

1) Einwohner der Kirchspiele, in welchen die Kirchen- und Schulsprache dänisch ist . . . . 110,600.
2) Einwohner der Kirchspiele, in welchen die Kirchen- und Schulsprache abwechselnd dänisch und deutsch ist, 19,400, die Hälfte berechnet mit . . . . . 9,700.
3) Einwohner der Kirchspiele in welchen die Kirchen- und Schulsprache deutsch ist, und zwar:
   a) nur dänischredende Einwohner . 15,100.
   b) plattdeutsch und dänisch vermischt redende Einwohner 47,207, zur Hälfte berechnet mit . . . . 23,603.

159,003.

Wir geben diese Berechnungen nach den Resultaten, welche der eben so gründliche als geachtete deutsche Verfasser der kirchlichen Statistik des Herzogthum Schleswig, Pastor Jensen, aufgestellt hat, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß eines Theils das Verhältniß sich vor einigen Decennien noch günstiger für die dänische Sprache gestalltete, weil sie erweislich zurückgedrängt ist, und daß anderen Theils eine partheilose Untersuchung in den meisten Städten die Zahl der dänischredenden nicht unbedeutend vermehren würde. Rücksichtlich der Landdistricte sagt der genannte Verfasser Pag. 29: „Es sind noch 16—20 Kirchspiele zwischen Tondern, Bredstedt und Flensburg mit einer Bevölkerung von 15—17,000 Einwohner, wo die Kinder, wenn sie zur Schule

Digitized by Google

kommen, erſt anfangen müſſen, eine ihnen gänzlich fremde Sprache (die deutſche) zu lernen; wie hinderlich dieß ſei, und welch ein Uebelſtand, ſpringt in die Augen. Prediger und Lehrer müſſen ſich hier helfen, wie ſie können. In Angeln und einigen angränzenden Kirchſpielen hingegen iſt es dahin gekommen, daß man das däniſche als Volksſprache aufgegeben hat und aufgiebt, eben um dieſen Uebelſtand zu beſeitigen u. ſ. w.". Wird nun die Zahl derjenigen Einwohner, deren Volksſprache die friſiſche iſt, mit . . . 25,600.
mit den obigen . . . . . 159,003.
zuſammen alſo die Summe . . . . . 184,603.
von der Geſammtbevölkerung . . . . . 362,900.
abgezogen, ſo bleiben 178,297,
mithin nicht die Hälfte aller Einwohner als deutſchredende zurück, und zwar nach einer Zählung, welche ſicher nicht zu Gunſten der däniſchen Sprache vorgenommen iſt.

Verſuch einer kirchlichen Statiſtik des Herzogthums Schleswig, von S. N. A. Jenſen, Dr. phil., Paſtor zu Geltingen, Flensburg 1840.

Ebenſo neu, als die Volkszählung des Herrn Bunſen, iſt deſſen Behauptung, daß die däniſchredenden Einwohner aus dem angränzenden Nordjütland eingewanderte Bauern ſeien. Wir haben uns vergeblich bemüht, auch nur eine einzige Auctorität für dieſe Behauptung zu finden, und ſoweit die Geſchichte reicht, ſchweigt ſie hiervon, während ſie ſtets anerkannt, daß Niederſachſen, Frieſen und Dänen das Land bewohnten, daß die letzteren aber in früherer Zeit einen größeren Theil des Landes einnahmen, als dieß jetzt der Fall iſt, wie ſolches denn auch viele Ortsnamen des ſüdlichen Schleswig beurkunden, und ſelbſt Dankwerth es bezeugt, daß um die Mitte des 17te Jahrhunderts die däniſche Sprache in Angeln und dem ſüdlicher belegenen Schwanſen die herr-

Digitized by Google

ſchende Volksſprache war. Herr Bunſen läßt die eingewanderten däniſchen Bauern faſt ſämmtlich in den nördlichen Theilen und nur einige auf dem mittleren Rücke des Landes hinab bis Glücksburg wohnen, während es thatſächlich iſt, daß gleichfalls an der ganzen Oſtküſte bis zur ſüdlichen Grenze des Amtes Flensburg und im Weſten in das Amt Bredſtedt hinein bis zu den Frieſen die Volksſprache däniſch iſt. Es wird dieß freilich Theilweiſe durch die Beziehung auf Glücksburg eingeräumt, welches nicht auf dem mittleren Rücken des Landes, ſondern ſo weit von demſelben entfernt, als möglich, hart an der Oſtküſte liegt.

„The rest are Germans; and the civilising element, in schools, and by the bible and worships has always been and is at present German. (Die übrigen ſind Deutſche, und das bildende Element, in Schulen und durch die Biebel und den Gottesdienſt iſt ſtets geweſen und iſt jetzt noch deutſch.).

Der „übrigen“ ſind nicht wie Herr Bunſen angegeben hat, 550,000, ſondern wie wir oben gezeigt haben, höchſtens 178,297! Das bildende Element der geſammten Bevölkerung in Schulen, durch die Biebel und den Gottesdienſt ſoll von jeher deutſch geweſen ſein und noch deutſch ſeien. Vergleichen wir dieſe Angabe mit dem Thatbeſtande, ſo finden wir folgendes: in dem Herzogthum Schleswig liegen 115 Kirchen, in welchen ſtets däniſch und 6 Kirchen, in welchen abwechſelnd däniſch und deutſch der Gottesdienſt gehalten wird und ſtets gehalten worden iſt, und überdieß giebt es, wie wir oben angeführt haben, 16—20 Kirchen, in welchen der Gottesdienſt in deutſcher Sprache gehalten wird, während die Volksſprache in ihren Kirchſpielen däniſch iſt.

Solche Umſtände und die gemeinſchaftliche Liebe zur Freiheit erklären dem Verfaſſer die Erſcheinung, daß die

Digitized by Google

Dänen und Deutschen stets gemeinschaftlich die Unabhängigkeit des Herzogthums aufrecht erhalten haben. Solche Umstände? Wahrlich, es stände schlecht um die Anhänglichkeit der Schleswiger an ihr Vaterland Schleswig, wenn sie auf solche Umstände begründet wäre, denn man könnte sich jetzt berufen auf das Zeugniß von etwa 40,000 Deutschen, welche in diesen Monaten die Erfahrung gemacht haben müssen, daß solche Umstände nicht existiren, und wir unserer Seits wollen gerne auf das Zeugniß jener 40,000 Soldaten aus berufen, weil wir sie, wenn auch als Feinde, genug achten, um nicht aufrichtig zu beklagen, daß solche Umstände ihnen die Vertheidigung einer schlechten Sache aufgedrungen haben. Zum Glück aber steht es besser um die Vaterlandsliebe der Schleswiger, und sie wollen Schleswiger bleiben, gleichviel in welcher Zunge sie reden.

„As to the small islands which belong to Schlesvig, and form part of the Duchy, all those on the western coast are inhabited by Germans of the ancient tribe of the Frizes". (Was die kleinen Inseln betrifft, welche zu Schleswig gehören, und einen Theil des Herzogthums bilden, so sind alle die, welche an der Westküste liegen, von Deutschen von dem alten Stamme der Friesen bewohnt.).

Es würde allerdings eine Unbilligkeit sein, wenn man von der dem Memoire vorangefügten Charte eine große Genauigkeit verlangen wollte, da sie nur bestimmt sein kann, eine allgemeine Anschauung von der Lage der Herzogthümer zu geben, und es würde nicht erforderlich sein, darauf hinzudeuten, daß die Colorirung der Inseln an der Westküste in sofern unrichtig ist als sie diese Inseln alle gleich dem Herzogthum Schleswig bezeichnet, wenn nicht der oben bezeichneten Stelle des Textes gleichfalls dieselbe unrichtige Deutung gegeben werden könnte, und es werde hier deshalb

Digitized by Google

bemerkt, daß die Inseln Romö, Sylt und Föhr zum Theil, Amrum ganz zu Nordjütland gehören, wenn gleich sie an der Westseite Südjütlands belegen sind.

Pag. 20:

„This line of Sonderburg never renounced its rights, neither in 1721, nor at any later period, on the contrary, it reserved them expressly". (Diese Linie von Sonderburg verzichtete nie auf ihre Rechte, weder 1721 noch zu irgend einer späteren Zeit: im Gegentheil, sie behielt sich solche ausdrücklich vor.).

Die sogenannte jüngere Linie, abstammend von Johann dem Jüngeren, die Sonderburgische, hatte so lange, als die Herzogthümer auf eine mehr oder minder beschränkte Weise ihre regierenden Herzoge wählten, so wenig, wie andere Linien, ein weiteres Recht auf die Succession, als wie solches durch die Beschränkung jenes Wahlrechts, namentlich durch die Verpflichtung der Stände, unter den Mitgliedern des Oldenburgischen Hauses zu wählen, ihr erwuchs. Sobald das Wahlrecht aufhörte, ging stelbstverständlich das Recht verloren, sich wählen zu lassen, wenn hierbei überall von einem Rechte die Rede sein konnte; die Successionsordnungen von 1608 und 1650 bestimmten nunmehr das Erbfolgerecht, jene für die Descendenz des Herzogs Johann Adolph, diese für die Descendenz Königs Friedrich III. Da nun die sogenannte jüngere Linie weder zu der einen noch zu der anderen Descendenz gehört, so kam sie aus der an die Stelle der Wahl getretenen Erbfolge keine Rechte für sich ableiten. Die einzelnen Mitgliedern jener Linie ertheilte Belehnung zur gesammten Hand verlieh freilich diesen einzelnen Mitgliedern eventuelle Ansprüche auf die Lehnsfolge, so wie aber eines Theils nur einzelnen Individuen solche eventuelle Anrechte eingeräumt wurden, so blieb jedes Indi-

Digitized by Google

viduum, welchem die Belehnung zur gesammten Hand nicht ertheilt war, gänzlich unberechtigt. Schon aus diesem Grunde kann also den nicht belehnten jetzt lebenden Mitgliedern der jüngern Linie so wenig ein Erbfolgerecht nach dem Lehnrechte zustehen, als nach den Erbstatuten oder dem früheren Wahlrechte der Stände, und dieß um so weniger, als schon die nächsten Vorfahren der jetzt lebenden Prinzen die Muthung bekanntlich unterlassen haben, bevor die Lehnsqualität Holsteins aufgehoben war. Nach der Aeußerung des Herrn Bunsen könnte man endlich annehmen, daß nicht allein kein Aufgeben des vermeintlichen Rechts der jüngeren Linie Statt gefunden habe, als welches wir jedoch in dem Unterlassen der Muthung finden, sondern daß sie sogar ausdrücklich reservirt habe. Zur Beleuchtung dieser Behauptung diene folgendes.

Als Christian VII die Erbfolge seines Hauses nur durch den damals schwächlichen Prinzen, nachmaligen König Friedrich VI, und seine Tochter Louise Augusta gesichert sah, und der Bruder des Königs, der Erbprinz Friedrich noch unbeerbt war, 1780, eilte man die Vermählung der Prinzeßinn vorzubereiten, und diese Vermählung erfolgte der 27ste Mai 1786. Die Prinzeßinn stellte am folgenden Tage eine Verzichtsacte aus, wie solche von den dänischen Prinzeßinnen bei ihrer Vermählung ausgestellt zu werden pflegten, in welcher auf alle Erbansprüche mit Ausnahme derjenigen, welche nach der bei dem Königlich Dänisch-Norwegischen Erbhause eingeführten und zum Grundgesetze dienenden lex Regia ihr erwachsen könnten, verzichtet wurde, und auch der Gemahl der Prinzeßinn, der Herzog Friedrich Christian, Vater der jetzt lebenden Prinzen zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, stellte für sich und seine Descendenten eine ähnliche Acte aus, in welcher er auf das bündigste auf jegliche

Digitized by Google

Erbfolge verzichtete, welche nicht etwa nach der lex Regia seinen Nachkommen als Cognaten hätte zu Theil werden können. Bei der schon damals geltenden Ansicht, daß alle Theile der gesammten Monarchie nach einem und demselben Gesetze, der lex Regia, vererbten, und daß seine Descendenz durch die Heirath mit der Prinzeßinn von Dänemark als Cognaten nicht allein Ansprüche sondern unter den damaligen Verhältnißen selbst nicht entfernte Aussichten auf die Succession in die Regierung der Gesammtmonarchie erhalten würde, mußte ihm selbst jene Hoffnung eine reichlicher Ersatz scheinen, wenn er geglaubt hätte, als Agnat auf die Erbfolge in den Herzogthümern bei Erlöschung des Mannsstammes Ansprüche machen zu können, da aller Wahrscheinlichkeit nach die Erlöschung des Mannsstammes die Erbfolge auf seine Gemahlinn und deren Nachkommen als nächste Cognaten geleitet haben würde. Welche Motive ihn übrigens bewogen haben, bleibt gleichgültig, da die Verzichtsacte deutlich und bestimmt reden:

Eidlicher Verzicht der Frau Louise Auguste, geborenen Königlichen Erbprinzeßinn zu Dannemark, etc. Herzoginn zu Schleswig, Holstein, Stormarn etc. nebst dem von deren Gemahle, dem derzeitigen Prinzen Friedrich Christian zu S. H. Sonderburg-Augustenburg, ausgestellten, — die unverbrüchliche Haltung und Gewährleistung solchen Verzichts, wie auch der bei dem Königlich dänischen Erbhause eingeführten Verfassungen und zum Grundgesetze dienenden Lex Regia gelobenden, — Brief. 28 Mai 1786.

Digitized by Google

Wir Louise Auguste, von Gottes Gnaden ... Thun kund und bekennen hiermit öffentlich für Uns und Unsere Erben: Als nach dem Willen ...; daß Wir daher, nachdem durch Verleihung des Höchsten dieses Unser verabredetes Ehebündniß d. 27 Mai 1786 vollzogen worden, der darin gedachten Heirathsverschreibung zu Folge, gegen erwähnte bereits empfangene Ausstattung, und nächstens auch abzutragende Ehegelder, mit zeitigen Rath und gutem Willen, und sonderlich mit Vorwissen und Genehmigung Unseres freundlich geliebten Gemahls, des Prinzen Herr Friedrich Christian zu Schleswig-Holstein-Augustenburg Lbden, für Uns und Unsere Erben, die Wir künftig nach dem Willen Gottes bekommen mögten, gegen Höchstgedachte Unseres Herr Vaters Majestät und desselben Königliche Erben und Successoren, aller väterlichen Erbschaft in Königreichen, Fürstenthümern, Herrschaften und Landen, wie auch an beweg- und unbeweglichen, bereits acquirirten oder künftig zu acquirirenden Gütern, wie dieselbe Namen haben mögen, nach der bei dem Königlich Dänisch-Norwegischen Erbhause eingeführten Verfassung und zum Grundgesetz dienenden Lege Regia, der Wir Uns hiermit allerdings submittiren, Uns wohlbedächtiglich und unwiderruflich, wie solches zu Rechte am beständigsten geschehen soll, kann und mag, verzichten und begeben; jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt und Beding, daß alles dasjenige, was Uns und Unseren Leibeserben, nach den Verfassungen des Königlichen Hauses und der Verordnung erwähnter Legis Regiae auf alle sich begebene Fälle dermaleinst wegen der künftigen Erbsuccession zukommen mögte, Uns und Unseren Leibeserben zu statten und Nutzen kommen.

Wir geloben ... Wir, Unsere Erben und Nachkommen oder jemand Unseretwegen, sollen und wollen auch dieser

Digitized by Google

vorhergesetzten Renunciation und Verzicht entgegen, kein Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, des Alters oder anderer Ursache wegen, noch einige Entbindung und Loszählung oder andere Dispensation und Freiheit, die zum Präjudiz und Nachtheil der bei dem Königlichin Erbhause eingeführten und durch die Legem Regiam festgestellten Successionsordnung gereichen mögte, von einigerlei Obrigkeit, wie dieselbe auch Namen haben möge, erwerben, sichern oder ausbringen, und da solches gleich geschehe, oder Uns und Unseren Erben dergleichen Restitution und Absolution, aus eigener Bewegung irgend einer Obrigkeit, die sich dazu befugt erachte, künftig mitgetheilt, oder für Uns von anderen erworben würde, dieselbe nicht annehmen, noch Uns deren in einige Weise und Wege, die zu erdenken, wider den Inhalt dieses Unseres Verzichtes gebrauchen, sondern was also verlanget werden mögte, dasselbe nicht Statt haben, vielmehr null und nichtig, und der Verordnung mehrgedachter Legis Regiae unabbrüchig und unschädlich sein. Alle ...

So geschehen auf der Königlichen Residenz Christiansburg zu Kopenhagen d. 28 Mai 1786.

Louise Augusta.

(L. S.)

Und Wir Friedrich Christian ... Thun kund und bekennen hiermit für jeden manniglich, für Uns und Unsre Erben, daß vorgesetzter Verzicht, der Unseren vielgeliebten Frau Gemahlinn, Frauen Louisen Augusten, geborenen Erbprinzeßinn zu Dänemark und Norwegen etc., Hoheit und Lbden, für Sich, Ihre Erben und Nachkommen gethan, wie solcher wörtlich lautet, mit Unserem, als vorgedachter Prinzeßinn Hoheit und Lbden Gemahls und Ehevogts, gutem Wissen und Genehmhaltung geschehen sei, versprechen und geloben

Digitized by Google

auch für Uns, und Unsere Erben, bei Unsern Fürstlichen Ehren, Treuen und Glauben, daß Wir besagten Verzicht für Uns und Unsere Nachkommen, in allen dessen Puncten, Clauseln und Artikeln, samt Ihrer der Königlicher Prinzeßinn Hoheit und Lbden stet, vest und unverbrüchlich halten, handhaben, gänzlich dabei bleiben, und dawider nichts thun, handeln oder vornehmen, nach einem anderen zu thun befehlen, oder zugeben wollen und sollen. Da aber Unsere Kinder und Descendenten eines oder mehrere, die Wir mit Hochermeldeter Unserer freundlichgeliebten Gemahlinn Hoheit und Lbden, durch den Segen Gottes erzeugen würden, oder sonst jemand über Verhoffen, solchem Verzichte, wie auch der bei dem Königlich Dänisch-Norwegischen Erbhause eingeführten und zum Grundgesetze dienenden Legi Regiae zuwider, in Rechten, oder außerhalb Rechtens, von den Königreichen Dänemark und Norwegen, oder den besagten Königlichem Hause zuständigen Fürstenthümern, Grafschaften, Herrschaften und Landen, sammt anderer derselben beweg- oder unbeweglichen Gütern, wie sie Nahmen haben mögen, ächtens zu fordern und zu begehren, sich unterfangen würden, so doch nicht geschehe soll; so wollen Wir darin nicht gehelen, sondern solches, soviel an Uns, abwenden. Da es aber dennoch wider Unseren Willen geschehe, verpflichten Wir Uns, Unsere Erben und Nachkommen, alles was desfalls mittelst mehrangeregter Renunciation, wie auch durch die Verfassungen des Königlichen Hauses und Verordnung der Legis Regiae festgestellt ist, zu gewehren, und dawider nichts, es sei in Rechtes, oder außerhalb Rechtens zu prätendiren noch zu fordern. Welches alles Wir dennoch für Uns, auch Unsere Erben und Nachkommen, hiermit zusagen und versprochen, bei Unseren Fürstlichen Würden Treuen, mehrer Worten

Digitized by Google

und Glauben, auch Verpfändung Unserer sämmtlichen Lande, Schlößer, Herrschaften und Güter, in deren Besitz Wir jetzt sind, oder die auf Uns künftig verfallen und vererben mögten. Alles treulich, sonder Argelist und Gefährde.

Zu dessen Urkund haben Wir diesen Brief mit eigener Hand wohlbedächtiglich unterschrieben, und mit Unserem angebohrnen beigedrückten fürstlichen Insiegel bestärket.

Geschehen und gegeben auf der Königlichen Residenz Christiansburg zu Kopenhagen, der 28 Mai 1786.

Fridrich Christian, P. z. Schl.-Holstein.

(L. S.)

Pag. 20. 21:

„We believe we have fairly proved that the constitutional unity of the two Duchies was not only most firmly established in **1460** between the States and their Duke, Christian I King of Denmark, but was maintained on principle, during the sixteenth, seventeenth, and in the beginning of the eighteent centuries. But it was not only a union in principle or theory; it was during all that time, and has remained to our day, a most practical union."

(Wir glauben, wir haben vollständig bewiesen, daß die constitutionelle Einheit der beiden Herzogthümer nicht nur 1460 zwischen den Ständen und ihrem Herzoge festgestellt war, sondern daß ihr Princip aufrechterhalten wurde während des 16sten, 17sten und in dem Anfange des 18sten Jahrhunderts.

Aber es war nicht nur eine Vereinigung im Princip oder in der Theorie; es war in der ganzen Zeit, und ist bis auf unseren Tag eine völlig practische Vereinigung geblieben).

Der uns gestellten Aufgabe gemäß kann es nicht

Digitized by Google

unſere Abſicht ſein, durch hiſtoriſche Unterſuchungen dem Herrn Bunſen den Glauben zu nehmen, er habe hier einen vollſtändigen Beweis geführt. Es iſt, wie geſagt, ſo vielfach nachgewieſen, daß eben ein auf ſolche Beweisführungen gebauter Glaube ein Irrglaube ſei, daß es ein unnützes Unternehmen ſein würde, die vorhandene Literatur zu vermehren. Wollte man mit allen möglichen Documenten in der Hand die ohnehin notoriſche Thatſache conſtatiren, daß vor dem Tode Chriſtian I bis auf die neuere Zeit, d. h. bis 1773, ununterbrochen verſchiedene Regenten in verſchiedenen Theilen der Herzogthümer regiert haben, ſo würde man immer nur als petitio principii die Antwort erhalten, daß ſie ewig zuſammenbleiben ſollten ungetheilt. Wir werden aus dem Folgenden erſehen, wie der Beweis, daß die Vereinigung bis auf unſere Tage practiſch beſtanden habe, von dem Herrn Bunſen geführt wird.

„The whole system and administration of justice have been *continually* the same. Both Duchies have the same law, and a common court of appeal, sitting at Kiel. The tariff and customs have in the same manner ever been the same, and the laws about the press equally. Denmark has her own code, her own tribunals, her own tariff and customs, and her own laws respecting the press.

At Copenhagen, the residence of the Duke, there has allways been, up to the last month a „German Chancery" for both Duchies; the Duchies themselves were called in the official language „the German lands of the King." In the same way, there was at Copenhagen a separate board for the customs of the Duchies."

(Das ganze Syſtem und die Verwaltung der Juſtiz ſind fortwährend dieſelben geweſen. Beide Herzogthümer

Digitized by Google

haben dasselbe Recht und einen gemeinschaftlichen Apellationshof in Kiel. Der Tarif und die Zölle sind auf dieselbe Weise immer dieselben gewesen, und die Gesetze über die Presse gleichfalls. Dänemark hat sein eigenes Gesetzbuch, seine eigenen Gerichtshöfe, seinen eigenen Tarif und Zoll, und seine eigenen Gesetze über die Presse.

Zu Kopenhagen, der Residenz des Herzogs, war stets und bis auf den letzten Monat eine „deutsche Kanzlei" für beide Herzogthümer; die Herzogthümer wurden in der amtlichen Sprache „die deutschen Lande des Königs" genannt. Auf dieselbe Weise war in Kopenhagen eine getrennte Behörde für die Zölle der Herzogthümer.)

Was zuvörderst das beiden Herzogthümern angeblich gemeinschaftliche System und die Verwaltung der Justiz, so wie die Gemeinschhaft des Appellationsgerichts in Kiel anbetrifft, so mögen zur Folie dieser Behauptung folgende Thatsachen dienen:

1. Die Grundlage des in Schleswig geltenden Rechts ist das nur hier geltende Jütsche Low, während die Geltendmachung des Römischen Rechts hier ausdrücklich untersagt ist; in Holstein dagegen ist das f. g. gemeine Recht, das Römische Recht und die Reichsgesetze der Hauptsache nach das geltende Recht. Demgemäß findet eine mannigfaltige und große Verschiedenheit in den Rechtsverhältnissen der Herzogthümer Statt. Das Herzogthum Schleswig hatte seinen obersten Gerichtshoff in dem Obergerichte auf Gottorff, das Herzogthum Holstein in dem Obergerichte zu Glückstadt. Erst 1834 wurde zu Kiel ein Oberappellationsgericht für die drei Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg eingerichtet.

   Verordnung vom 15ten Mai 1834.

2. In Holstein, dem deutschen Bunde angehörig, war die

Digitized by Google

Censur für die Presse gesetzlich, in Schleswig war keine Censur. Die für das Herzogthum erlassene Verordnung vom 9sten Novbr. 1819 war bis af die neuesten deutschen Maasregeln rücksichtlich der Presse in diesem Herzogthume die Hauptnorm; für das Herzogthum Schleswig wurde die Verordnung von 22sten Febr. 1820 erlassen.

3. Nicht bis auf den letzten Monat (März) hat in Kopenhagen eine Behörde unter dem Namen: „deutsche Kanzlei" existirt, sondern die Verordnung vom 20sten Septbr. 1806 verfügte, daß die Kanzlei künftig „Königliche sleswig-holsteinische Kanzlei", und die Verordnung von 3te August 1816, daß die Kanzlei künftig „Königliche Sleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei" heißen solle.
4. In Kopenhagen war und ist keine getrennte Behörde für die Zölle der Herzogthümer, sondern die hieselbst fungirende Generalzollkammer ist die gemeinschaftliche höchste Zollbehörde für Dänemark, Schleswig, Holstein und Lauenburg. Auf gleiche Weise war der Geheime-Staatsrath, das Finanzcollegium, die Rentekammer, die Generalpostdirection, das Departement des Auswärtigen, das Generalkrigscommissariats-Collegium, die Quarantainedirection ꝛc. dem Königreich Dänemark und den drei Herzogthümern gemeinschaftlich.

Wir überlassen es nun dem Leser, was davon zu halten ist, wenn der Verfasser durch Aufzählung solcher Thatsachen „den Beweis führen will", daß die Bewohner der Herzogthümer nicht nur im Princip, sondern auch in der Wirklichkeit vereinigt seien, wenn er sagt, „daß diese Thatsachen beweisen, daß die Bewohner der Herzogthümer eine Unauflösbarkeit vertheidigen, welche nicht eine Theorie oder

Digitized by Google

veralteter Stand der Verhältniſſe ſei, ſondern eine wirkliche, fortgeſetzte, thatſächliche und noch gegenwärtige Gemeinſchaft politiſchen und ſocialen Lebens, begründet nicht nur auf Einheit der Sprache, ſondern auf Einheit in der ganzen Civiladminiſtration, in der Verwaltung der Juſtiz, in den weſentlichſten Geſetzen, wie auch in dem Unterpfande ihrer Vereinigung, demſelben Succesſionsrechte." „These facts prove, in the first place, that the inhabitants of the Duchies were united not only in principle but in realty. What they defend in maintaining their indissolability is not a theory or an antiquitated state of things, but a real, continued, actual, and present intercommunion of political and social life, founded not only upon unity of language, but upon unity in all the civil administration, in the administration of justice, in the most essential laws, as well as in the pledge of their union, the same law of succession).

Eben ſo unzutreffend, faſt mögte man ſagen, komiſch erſcheint die gleich folgende Behauptung, daß jene Thatſachen demnächſt den Beweis liefen, wie der däniſche Hof durch ſeine eigene officielle Sprache, die Beziehungen der beiden Herzogthümer zu einander anerkenne. („In the second place these facts prove that the Danish Court acknowledged by its very official language, these relations between the two Duchies".

Pag. 22:

„It is true, that the regular meeting and the effective working of the united Parliament of Schleswig-Holstein became obsolate in the course of the last century." (Es iſt wahr, daß die regelmäßige Verſammlung und die wirkſame Thätigkeit der vereinigten Stände von Schleswig-Holſtein in dem Laufe des letzten Jahrhunderts aufhörte)

Digitized by Google

Es ist wahr, daß nicht allein die Versammlungen der vereinigten Stände zur angegebenen Zeit aufhörten, sondern auch die Versammlung der Schleswigschen wie der Holsteinische Ständen für sich haben seit jener Zeit und bis sie 1834 in veränderter Form wieder ins Leben gerufen wurde, nicht Statt gefunden. Wenn aber die angeführten Worte leicht zu der Annahme berechtigen können, der Verfasser habe andeuten wollen, daß in früheren Jahrhunderten die Stände der Herzogthümer stets vereinigt gewesen wären, so muß diesem widersprochen werden, da es notorisch ist, daß sich die Schleswigschen Stände in älterer Zeit für sich allein in Urnehövede, die Holsteinischen Stände ebenso zu Bornhövede versammelten.

„Nothing was changed as to the relations of the two Duchies in the epoch between the dissolution of the German empire in **1806**, and the downfall of Napoleon".

(Nichts wurde verändert in den Beziehungen der zwei Herzogthümer in dem Zeitraume zwischen der Aufhebung des deutschen Reiches 1806 und dem Stürze Napoleons).

Sollte dem Herrn Bunsen das Patent vom 6ten Sep. 1806 unbekannt gewesen sein, so wollen wir dasselbe für ihn und seine Leser dem Hauptinhalte noch hier mittheilen:

Königliches Patent, betr. die künftigen Verhältnisse und Verfassung der bisherigen deutschen Reichslande S. Majestät.

Nachdem durch die auf der allgemeinen deutschen Reichsversammlung an 1sten des vorigen Monates von Seiten eines Theils der angesehensten Stände erklärte Trennung von dem Reichsverbande und durch die darauf erfolgte, von S. Römisch Kaiserliche Majestät unter dem 6te desselben Monates kund gethane Niederlegung der Reichsoberhauptlichen Würde, der

Digitized by Google

deutsche Reichsverband und die Reichsconstitution gänzlich aufgelöset und erloschen sind — — —. Unser Herzogthum Holstein, Unsere Herrschaft Pinneberg, Unsere Grafschaft Ranzau und Unsere Stadt Altona, sollen fortan unter der gemeinsamen Benennung des Herzogthums Holstein, mit dem gesammten Staatskörper der unserem Königlichen Scepter untergebenen Monarchie, als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil derselben verbunden, und solchemnach von nun an Unserer alleinigen uneinschränkten Botmäßigkeit unterworfen sein.

— — — — —

— — — — —

Gegeben auf unserem Schloße Fridrichsberg an 9de Sept. 1806 nach Christi Geburt, Unserer Regierung im 41te Jahre.

Pag. 23:

„The states of Holstein availed themselves, in consequence, of their right as members of the Germain Confederation. They called upon the supreme federal authority, to insist upon their Duke fulfilling the articles of the Federal Act, which prescribes that all countries bolonging to the confederation shall have parliamentary assemblies. The Duke on his side, declared he was preparing a constitution; and the Diet took note of this declaration, and insisted no further. (Die Holsteinischen Stände bedienten sich folglich ihres Rechts als Mitgliedes des deutschen Bundes. Sie wandten sich an die höchste Bundesautorität und drangen darauf, daß ihr Herzog die Artikel der Bundesacte erfüllen solle, welche vorschreiben, daß alle zum Bunde gehörigen Länder Ständeversammlungen haben sollten. Der Herzog seiner Seits erklärte, daß er eine Verfasfung vorbereite, und der Bundestag nahm Kunde von dieser Erklärung und insistirte nicht weiter.)

Digitized by Google

Nicht die holsteinischen Stände, welche dermalen nicht existirten, sondern Prälaten und Ritterschaft, denen wiederholt bedeutet ist, daß sie nicht Repräsentanten des Landes sind, wandten sich 1823 an den Bundestag, welcher auf diese Eingabe einging, insoweit er der Hauptsache nach den Bescheid abgab: „da die H. B. V. aus den bisherigen Verhandlungen die Ueberzeugung erlangt hat, daß die alte Verfassung im Herzogthum Holstein in anerkannter Wirksamkeit nicht bestehe, so werden die reclamirenden holst. Prälaten und Ritterschaftmitglieder mit ihrem Gesuche und ihrer Berufung auf den 56 Art. der B. S. A. als unstatthaft abgewiesen — — ".

Bundesprotocoll 20 Sitzung, 1823,
§ 153. S. 536.

Nachdem der Verfasser nun der Gesetzgebung an 1831 erwähnt, durch welche ständische Institutionen eingeführt wurden, beschreibt er das dann eintretende Verfahren der dänische Regierung:

Pag. 24:

„But soon afterwards it became evident, that a systematic anti-german Dänish reaction endeavoured to oproot the ancient union of the Duchies." (Aber bald darauf wurde es augenscheinlich, daß eine systematische antideutsche Dänische Reaction die alte Vereinigung der Herzogthümer zu untergraben versuchte).

Wir würden in der That in Verlegenheit sein, durch Hinweisung auf Thatsachen irgend einer Art diese Aeußerung zu belegen, da wir stets der Meinung gewesen sind und ihr noch zur Zeit anhängen, daß die Interessen aller Landestheile stets mit großer Unpartheilichkeit von der dänischen Regierung wahrgenommen sind; glücklicher Weise führt Herr

Digitized by Google

Bunsen selbst solche Thatsache an, welche wir näher beleuchten können.

„Danish officers, civil and military, inundated more than ever Schleswig and Holstein;“ (Dänische Officiere und Beamte überschwemmten mehr als je Schleswig und Holstein.)

Die Armee der Gesammtmonarchie war und ist eine einheitliche; das Avancement gieng bis jetzt durch die ganze Armee ausschließlich nach dem Dienstalter. Die Officiere werden gebildet auf der Landcadetacademie zu Kopenhagen, woselbst junge Leute aus allen Landestheilen aufgenommen werden; nur vorübergehend wurde während der Kriegsjahre 1808—1813 eine s. g. Freicorporalschule in Rendsburg errichtet, um dem dringenden Bedürfniße nach einer größeren Anzahl von Officieren abzuhelfen. Daß die Cadettenanstalt zu Kopenhagen verhältnißmäßig mehr von dänischen als holsteinischen Zöglingen benutzt wurde, hatte seinen natürlichen Grund zunächst darin, daß die Benutzung jener Anstalt für die Söhne der Kopenhagener Einwohner aus oeconomischen Gründen leichter zugänglich war. Nicht weniger mag auch der Umstand darauf influirt haben, daß das Officiercorps der Armee bis auf die neuere Zeit sehr schlecht gagirt wurde, und diejenigen Eltern, welche im Stande waren, auf die Bildung ihrer Söhne einen Kostenaufwand zu verwenden, wie solcher bei der Entfernung ihres Aufenthaltes von Kopenhagen erfordert wurde, es vorzogen, ihre Kinder den academischen Studien zu widmen, welche denselben für gleiche Geldopfer eine bessere Zukunft versprachen. Seitdem unter dem letzverstorbenen Könige die Gehalte des Officiercorps auf angemessene Weise erhöht worden sind, haben sich mehrere Zöglinge als früher aus den Herzogthümern zur Aufnahme gemeldet. Rücksichtlich der Civilbeamten

Digitized by Google

diene folgendes zur Nachricht: unter den Mitgliedern der Gerichtshöfe und Schleswig-Holsteinischen Regierung befindet sich kein Däne; als Localbehörden verwalten der Hauptsache nach auf dem Lande die Amtmänner, Hardesvögte und Kirchspielvögte, in den Städten die Bürgermeister und Polizeimeister; unter allen diesen Beamten befindet sich kein Däne. Die Postmeisterbedienungen und die Zollbedienungen sind seit längerer Zeit häufig mit pensionirten Officieren besetzt worden, Theils um diese zu versorgen, theils um der Armee auch in Friedenszeiten Avancement zu verschaffen, und so wie in der Armee Deutsche und Dänen neben und mit einander dienten, so würden sie auch in Dänemark wie in den Herzogthümern ohne Rücksicht auf Nationalität in der bezeichneten Weise verwendet. So verhält es sich mit der Inundation des Herrn Bunsen.

„The patriotic men were removed or kept aloof, traitors to the national cause were rewarded"; (die patriotischen Männer wurden bei Seite gesetzt oder entfernt gehalten, Verräther an der nationalen Sache wurden belhont).

Die Bezeichnung „patriotisch" werden wir von dem Gesichtspuncte des Herrn Verfassers aus auffußen müssen, und dieser wird nichts gegen die Annahme einzuwenden haben, daß er solche Männer für patriotisch gehalten haben wolle, welche der s. g. Schleswig-Holsteinischen Parthei angehörig, in dem Sinne dieser Parthei wirkten, und selbständig thätig auf eine Revolution hinarbeiteten oder derselben sich anschloßen. Wenn diese bei Seite gesetzt oder entfernt gehalten werden sollten, so konnte dieß nur auf die Weise geschehen, daß man sie nicht zu höheren Aemten beförderte, oder ihnen Titel und Orden verenthielt; von alle dem ist nun aber vielmehr des Gegentheil geschehen, wie jeder sehen kann, wer sehen will. Es ist von jeher und unter allen

Digitized by Google

Partheien anerkannt worden, daß die dänische Regierung eine überaus milde war, und daß das versöhnende Princip bei ihr eine hohe Geltung hatte. Ueber den Werth dieses Princips an sich wird man einverstanden sein; nicht weniger aber wird man einräumen müssen, daß dasselbe in Schwäche ausarten könne und dann seinen Zweck verfehle. Ob nun daß letztere unter der Regierung Christian d. 8. Statt gefunden habe, oder nicht, hierüber walten verschiedene Ansichten ob, während es klar vorliegt, daß er durch Beförderungen der einen oder anderen Art politische Gegner zu versöhnen und zu gewinnen glaubte und versuchte. Wenn man diejenigen Beamte aufzählen wollte, welche seit längerer Zeit der revolutionären Tendenz Vorschub leisteten, oder gar an der Revolution selbst wesentlichen Antheil nahmen, so wird man unter ihnen grade solche finden, welche die höheren Aemter bekleideten und durch Titel und Decorationen ausgezeichnet waren, ein schlagender Beweis, daß der Vorwurf des Herrn Bunsen ungerecht ist, und daß das Verfahren Christian d. 8te ein Mißgriff war, welcher in seiner großen Herzensgüte seine Erklärung findet. Wir hätten gewünscht, daß der Verfasser die folgende Verdächtigung „Verräther an der nationalen Sache wurden belohnt", durch Beispiele unterstützt hätte, weil es nicht möglich ist, hiergegen einen negativen Beweis zu führen, und wir müssen es ihm überlassen, nachträglich Gelegenheit zu einer angemessenen Verständigung über die Behauptung zu geben.

„Danish command introduced even into the contingent of the German confederation;" (Dänisches Commando wurde sogar in das Contingent des deutschen Bundes eingeführt).

Ueberall, wo ein Gesammtstaat verschiedene Nationalitäten umfaßt, bildet die Armee eine Einheit, und die Sprache

Digitized by Google

des Commandos ist dann diejenige, welcher die größere Mehrheit der Soldaten angehört. So ist noch jetzt das Commando der gesammten Oestreichischen Armee deutsch, und so wurde die gesammte dänische Armee auf deutsch commandirt, so lange sie größtentheils aus geworbenen deutschen Truppen bestand. Nachdem dieß aufgehört hatte, und eingeborne Dänen den größeren Theil der Armee bildeten, wurde statt das deutschen des dänische Commando eingeführt, und die Holsteiner fügten sich der Majorität der Dänen und Schleswiger. Nicht, wie Herr Bunsen sagt, in neuester Zeit, sondern weit früher wurde diese Maasregel verfügt, und zwar durch

Verfügung vom 19ten Juli 1772 und

Verfügung vom 23ten Juni 1773,

mithin, — was bezeichend ist — unmittelbar nach dem provisorischen Tractate mit Catharina II vom 11/21 1767, der großfürstlichen Renunciationsacte auf Schleswig vom 10/31 Mai 1773 und der großfürstlichen Cessionsacte des großfürstlichen Antheils an Holstein vom 20/31 Mai 1773.

„even the private ships of the Duchies received the brand „Danish property";

(sogar die Privatschiffe der Herzogthümer erhielten den Brand „dänisches Eigenthum"); Seit undenklicher Zeit sind die Handels- und Schiffahrtsverträge mit auswärtigen Mächten von der dänischen Regierung für die Gesammtmonarchie und selbstverständlich nicht für einzelne Theile derselben abgeschlossen worden, und die Handelsflagge war für Dänemark und den Königlichen Theil der Herzogthümer dieselbe, wie solche schließlich durch die Verfügung vom 30. August 1748 näher bestimmt wurde. Später waren verschiedene Anordnungen erforderlich, um der Schiffahrt während des Seekrieges in fremden Meeren diejenige Sicherheit zu schaffen, welche das

Digitized by Google

Eigenthum der Unterthanen des dänischen Staats in Anspruch nehmen konnte, und zu diesen gehörte die Bezeichnung durch den Brand „dansk Eiendom.“

Placat vom 9ten Nov. 1803.

Es ist also die oft und auch hier ausgesprochene Behauptung unwahr, daß diese Maaßregel erst später oder, wie hier gesagt wird, nach 1831 als Danisirungsmaaßregel verfügt sei.

„allmost all good guns were removed from the Schleswig-Holstein forts, and transported to Copenhagen“; (beinahe alle gute Kanonen wurden von den Schleswig-Holsteinischen Festungen weggenommen und nach Kopenhagen gebracht.) Zuvörderst wird hierbei bemerkt werden müssen, daß in neuerer Zeit nur drei Festungen in den Herzogthümern existirten, Rendsburg und Glückstadt in Holstein, und Friedrichsort in Schleswig. Nachdem man während des letzten Krieges sich von der Wahrheit der früher von Beikommenden, namentlich von Rysensteen und Scheel, geäußerten Ansicht überzeugt hatte, daß Glückstadt als Festung nicht haltbar sei, wurden die Festungswerke unmittelbar nach dem Kriege 1815 geschleift.

Aus gleichen Gründen und in Uebereinstimmung mit dem Antrage des damaligen commandirenden Generals, Prinzen Friederich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, wurde 1844 verfügt, daß Friederichsort aufhören solle, eine Festung zu sein. Herr Bunsen könnte mithin jedenfalls nicht von Festungen, sondern nur von der einen Festung Rendsburg reden. Mit der Beschuldigung, daß von dieser fast alle gute Kanonen weggebracht und nach Kopenhagen transportirt seien, verhält es sich nun aber folgendergestallt: bereits in den Jahren 1828 und 1829 überzeugte

Digitized by Google

man sich von der Zweckmäßigkeit, das Material der Artilleri zu verbessern und zu vermehren. Gleichzeitig hatte sich hier wie in anderen Staaten die Erfahrung herausgestellt, daß eiserne Kanonen den metallenen Kanonen an Brauchbarkeit gleich kommen, während der Metallwerth der letzteren den der ersteren um das doppelte übersteigt. Da nun eine bedeutende Anzahl metallener Geschütze aus älterer Zeit vorhanden war, beschloß man aus öconomischen Rücksichten diese zu veräußern, und für den Kaufpreis eine verhältnißmäßig größere Anzahl eiserner Kanonen anzuschaffen, und zwar von Zeit zu Zeit, jenachdem man das Metall verkaufen konnte. Auf diese Weise wurden von den Jahren 1829 bis 1846 allmählig 1,049,469 Pd. veräußert, und zwar nicht nur durch Verkauf von Geschützen, welche in der Festung Rendsburg vorhanden waren, sondern eben so wohl und in größerer Anzahl wurden sie aus Dänemark geliefert. Gleichzeitig wurde das Material der Artillerie durch Ankauf eiserner Kanonen wiederum ergänzt, und vorzugsweise wurde hierbei um so mehr auf Rendsburg Rücksicht genommen, als die Verpflichtungen gegen den deutschen Bund hinsichtlich des Contingentes diese erforderlich machten. Bei jeder Inspection des deutschen Bundescontingentes wurde denn auch die Güte der Artillerie besonders lobend anerkannt, und zur Zeit des Aufstandes, den 24sten März d. J. befanden sich in Rendsburg 4 vollständige 6pfündige und 1 vollständige 12pfündige Batterie, mithin mehr als das vierfache des Bundescontingentes.

„the liberty of the press was nearly anihilated"; (die Freiheit der Presse wurde beinahe vernichtet);

Eine oberflächliche Ansicht der Tagespresse, d. h. etwa eines Dutzend Schleswig-Holsteinischer Blätter vor und nach dem Jahre 1840, wird den schlagendsten Beweis liefern, daß

Digitized by Google

nicht allein in Schleswig sondern auch in dem den deutschen Censurgesetzen unterworfenen Holstein im Widerspruche mit diesen Gesetzen nicht Preßfreiheit sondern vielmehr die größte Preßfrechheit straflos geübt wurde, daß jene Blätter ohne Ausnahme täglich mit Schmähungen auf die Regierung und auf Dänemark angefüllt waren, daß dieser ungestöhrte Frevel der Schleswig-Holsteinischen Blätter dahin führte, die gesammte deutsche Presse über die hiesigen Verhältnisse irre zu leiten, und daß alle die von dem Herrn Bunsen aufgezählten und hier gewürdigten sogenannten Thatsachen eben jenen Blättern entlehnt sind.

„the sacred liberty of teaching in the national university of Kiel encroached upon"; (die heilige Lehrfreiheit auf der Landesuniversität Kiel wurde angegriffen).

Welchen Antheil die Lehrer an der Universität Kiel stets und bis auf die neueste Zeit an der auf die angeführten Thatsachen begründeten Aufregung genommen haben, — wie sie auf eine Weise als Partheimänner gegen die Regierung aufgetreten sind, welche alles hinter sich zurückläßt, was auf ähnliche Weise in Göttingen und an anderen deutschen Universitäten geschehen ist, — mit welcher Milde, um nicht zu sagen Schwäche, von Seiten der Regierung gegen sie verfahren worden ist, — dieß alles liegt klar zu Tage und bedarf keiner näheren Nachweisung; die Möglichkeit, einen Vorwurf, wie den vorliegenden, der Regierung zu machen, läßt sich nur begreifen, wenn man bereits gesehen hat, mit welcher Zuversicht positive Unwahrheiten aufgestellt werden, um das semper aliquid haeret zu erreichen.

„the right of petition almost denied in principle" (das Petitionsrecht wurde in seinem Princip fast genommen).

Durch Beschluß der Bundesversammlung vom 5ten Juli 1832 wurden alle Vereine, welche politische Zwecke haben

Digitized by Google

oder unter anderen Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, ingleichem alle außerordentliche Volksversammlungen und Volksfeste in allen Bundesstaaten untersagt. Die dänische Regierung unterließ im festen Vertrauen auf die Lojalität der Einwohner Holsteins, diesen Bundesbeschluß zu publiciren und dadurch ihm gesetzliche Wirkung für Holstein zu geben. Als zu ihrem Leidwesen die Agitationen daselbst einen bedrohlichen Grad erreichten, trug sie dennoch Bedenken, das absolute Verbot zur Anwendung zu bringen, erließ vielmehr für beide Herzogthümer unter dem 13. December 1838 eine mildere Verfügung, nach welcher sie die Abhaltung öffentlicher Versammlungen von polizeilicher Genehmigung abhängig machte, und solche nur dann verbot, wenn sie zur Abfassung von Petitionen um Anordnung von Veränderungen in der Landesverfassung und Verwaltung des Staats abgehalten werden sollten. Sobald eine größere Ruhe eingetreten war, wurde durch Verordnung vom 13. Juni 1842 jene Verfügung vom 13. December 1838 wiederum aufgehoben, „in dem Vertrauen" — wie es heißt — „daß bei den lojalen Gesinnungen der Einwohner in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein die Erlassung ähnlicher Verfügungen nicht wieder werde hervorgerufen werden." Jenes Vertrauen wurde getäuscht in dem Herzogthume Holstein, woselbst im Laufe des Jahres 1846 von den Agitatoren Volksversammlungen convocirt wurden, auf welchen sich revolutionäre Tendenzen offen kund gaben. Von dem Wunsche beseelt, auch jetzt nur so weit zu gehen, als die Pflicht zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung es erheischte, wurden die Beschlüsse des Bundestags vom 5. Juli 1832 nunmehr unter dem 21. Septbr. 1846 publicirt, nur für Holstein also das Gesetz zur Anwendung gebracht, während in dem Herzog-

Digitized by Google

thume Schleswig die frühere durch Verfügung vom 13. Juni 1842 wieder hergestellte Freiheit in Kraft blieb.

Nachdem Herr Bunsen durch solche Facta den Beweis für seinen Vordersatz geführt hat, daß bald nach 1831 eine antideutsche, dänische Reaction die alte Verbindung der Herzogthümer zu vertilgen versucht habe, will er nunmehr diese „unglückliche Politik durch Umstände erklären", und führt als den ersten solcher Umstände „den offenen Brief von 1846" an. Wir bitten jedoch den Leser, in dem mit dieser Ueberschrift versehenen Abschnitte keine historische oder überhaupt wissenschaftliche Beurtheilung des offenen Briefes zu erwarten; auch hier beschränkt sich der Verfasser wiederum auf die Anführung einzelner Thatsachen, welche wir zu beleuchten haben.

Pag. 26.

„King Christian's son, the present sovereign, has, as we shall relate presently, given up openly what the father was believed to have given up confidentially. Holstein, said King Frederik the other day, cannot follow the female succession. We are satisfied with this declaration"; (der Sohn des Königs Christian, der gegenwärtige Souverain, wie wir jetzt referiren wollen, hat offen aufgegeben, was der Vater, wie man glaubte, confidentiell aufgegeben hatte. Holstein, sagte König Friderik kürzlich, kann der weiblichen Succession nicht folgen. Wir sind zufrieden mit dieser Erklärung);

Es ist uns nicht bekannt, daß König Christian jemals confidentiell eine Aeußerung, wie die hier ihm beigelegte, gemacht hat; ein mehreres zu sagen, ist uns nicht gestattet, da die Aeußerung vertraulich gewesen sein soll; wir müssen es jedoch bezweifeln, daß dem so sei, da die bekannte und offen ausgesprochene Ansicht des Königs Christian hiermit nicht übereinstimmen würde. Das aber ist gewiß, daß die

Digitized by Google

Behauptung unwahr ist, der König Frederik VII habe öffentlich es ausgesprochen, daß die weibliche Linie nicht in Holstein succediren könne; der König hat sich vielmehr über die Erbfolge in Holstein bisjetzt garnicht ausgesprochen.

Pag. 27.

„The Danish Government employed, on its behalf, all means in its power to quench the expression of this constitutional feeling, by suspension of the chambers, suppression of all free press, threats, and arbitrary arrests, and other illegal or at least very tyrannical proceedings against some of the most respectable men among the leaders of the people.“ (Die dänische Regierung wandte für diesen Zweck alle Mittel an, welche in ihrer Gewalt waren, den Ausdruck dieses constitutionellen Gefühles zu unterdrücken, durch Auflösung der Stände, Unterdrückung aller freien Presse, Drohungen und willkührliche Arestationen, und anderes gesetzwidriges oder wenigstens sehr tyranisches Verfahren gegen einige der geachtesten Männer unter den Leitern des Volks).

Nachdem wir uns bereits über den angeblichen Druck der Presse ausgesprochen haben, möge dieser Gegenstand hier übergangen werden.

Wenn Herr Bunsen die Auflösung der Ständeversammlungen zu den benutzten tyrannischen Maaßregeln rechnet, so wird er nur auf die Ständeversammlungen des Jahres 1846 hingedeutet haben wollen, und da wird er dann, wie jeder Andere, in der Ständezeitung es bestätigt finden, daß die holsteinische Versammlung aufgelöst wurde, nachdem sämmtliche Mitglieder bis auf 5 dieselbe verlassen hatten, weil sie im Widerspruche mit den gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1831 und 15. Mai 1834 ihre Competenz überschreiten wollten, und die Regierung

Digitized by Google

diese Uebergriffe nicht gestatten durfte, ingleichem, daß die Schleswigsche Ständeversammlung aufgelöst wurde, nachdem sämmtliche Mitglieder der Versammlung bis auf 7 dieselbe verlassen hatten, weil sie sich dem durch die Verordnung vom 15. Mai 1834 vorgeschriebenen Geschäftsgange nicht fügen wollten, daß also beide Ständeversammlungen factisch sich selbst auflösten.

Was die „willkührlichen Verhaftungen" anbetrifft, so verdanken wir es der Milde unserer Regierung, daß seit Menschengedenken nur ein einziger Fall vorgekommen ist, in welchem über die Verantwortlichkeit einer Verhaftung aus politischen Gründen Zweifel aufgeworfen sind, und dieser Umstand giebt uns die Möglichkeit, näher auf die Sache einzugehen. Wie oben gezeigt worden, waren dringender Umstände wegen die Volksversammlungen in dem Herzogthume Holstein untersagt worden. Im offenen Trotz gegen diese Verfügungen wurde eine solche Versammlung in möglichst großem Maaßstabe convocirt, und bei dieser Convocation war ein Individuum besonders thätig, welches Herr Bunsen unstreitig zu den „meist achtungswerthen Männern unter den Leitern des Volks" zählet. Wiederholten Erinnerungen ungeachtet wurden die Agitationen für jene Versammlung fortgesetzt, während die angeblich unterdrückte Presse die Ansicht aufstellte und vertheidigte, daß obrigkeitliche Verbote derselben keine Gültigkeit hätten. Es wurde nunmehr jenem Individuo das Versprechen abverlangt, an der beabsichtigten Versammlung keinen Antheil zu nehmen, mit dem Hinzufügen, daß seine Detinirung für erforderlich erachtet werden müsse, falls er diesem Verlangen nicht nachkomme, und auf die beharrliche Weigerung folgte dann die Verhaftung, unverzüglich begleitet mit Ueberweisung des Arrestanten und seiner Sache an die beikommenden Gerichte. Das fragliche Indivi-

Digitized by Google

dnum war dasselbe, welches 19 Jahr früher durch die Fürbitte der dänischen Regierung aus den Gefängnissen Berlins befreiet war, wohin politische Umtriebe es geführt hatten.

Wir können nicht glauben, daß der Verfasser bei seiner Anschuldigung auch der 1831 gegen den Landvogt Lornsen geführten Criminaluntersuchung gedacht habe, da diese mit dem richterlichen Erkenntnisse einjähriger Festungsstrafe endete; wenn andere Fälle ähnlicher Art dem Herrn Bunsen bekannt sein sollten, so würde deren Bezeichnung mit Dank entgegengenommen werden; wenn dieß aber nicht geschehen kann, dann dürfte mit vollem Vertrauen das Urtheil der ganzen gebildeten Welt darüber provocirt werden, ob es nicht einer Regierung, wie dem Volke, zum großen Ruhme gereiche, daß nur ein einziger und allein dastehender Fall, wie der referirte, einem so harten Tadel zum Grunde gelegt werden konnte. Es sei erlaubt, hier einer übrigens nicht unbekannten Anecdote zu erwähnen. Als ein Professor der Kieler Universität im südlichen Deutschland unvorsichtige politische Aeußernngen gemacht hatte, und auf polizeilichem Wege solches zur Kunde der Regierung gebracht wurde, da erledigte der König Friderich VI, die Sache mit den Worten: „der gute Mann hat geglaubt, zu Hause zu sein.“ So war stets und ist bis auf die neueste Zeit der Charakter der dänischen Regierung zur Milde und Nachsicht geneigt; ob diese Nachsicht zu weit geführt wurde, wagen wir nicht zu bestimmen, und mögten wir nicht nach dem Resultate beurtheilen, da das Resultat der Agitation offene Rebellion geworden ist. In diesem Augenblicke sehen wir in Irland die Habeascorpusacte suspendirt und strenge Verhaftungen ausführen. Wir wünschen aufrichtig, daß die Bemerkung eines ehrenwerthen Mitgliedes des Parlaments, „wenn es nicht zu spät ist“, unbegründet gewesen sei; wir wünschen aufrichtig, daß

Digitized by Google

die Maaßregel der Strenge dort ein anderes Resultat herbeiführen möge, als solches die Milde und Nachsicht hier hat zu Wege bringen können.

Pag. 31.

„They accepted, therefore, the summons, and proceeded to the election of the Delegates, with an explicit assertion and reservation of their rights. The delegates of the Duchies set out for Copenhagen about the **20.** of March." (Sie nahmen deshalb die Aufforderung an, und schritten zur Wahl der Abgeordneten, mit einer ausdrücklichen Behauptung und Reservation ihrer Rechte. Die Abgeordneten der Herzogthümer reisten nach Kopenhagen ungefähr den 20. März ab.)

Für jeden, welcher das Memoire des Herrn Bunsen nicht zur Hand hat, diene es zur Erläuterung, daß hier von denjenigen Abgeordneten die Rede ist, welche nach dem vom Könige Friderik VII erlassenen Patent vom 28. Januar d. J. erwählt und nach Kopenhagen entsendet werden sollten. Diese Wahlen wurden aber nur in dem Herzogthume Holstein abgehalten; für das Herzogthum Schleswig waren sie auf den 28. März und folgende Tage anberaumt, und sind nicht zur Ausführung gebracht worden, da der Aufstand bekanntlich den 24. März zum Ausbruche kam. Weder die Holsteinischen, noch die Schleswigschen, welche letzere nie gewählt sind, sind nach Kopenhagen abgereist. Am 18. März versammelten sich dagegen die Mitglieder der nach dem Gesetz von 15. Mai 1834 gewählten Ständeversammlungen für Schleswig und Holstein in Rendsburg; diese Versammlung war gesetzwidrig und revolutionär, weil sie ohne landesherrliche Convocation Statt fand und beide Ständeversammlungen vereinigte. Gleichzeitig war eine Volksversammlung dort convocirt. Die illegale Ständeversammlung wählte und ent-

Digitized by Google

sendete eine Deputation von 5 Mitgliedern nach Kopenhagen, um dem Könige Forderungen zu überbringen, welche durch Drohungen unterstützt waren. Eine Inhaftirung und Bestrafung der Entsendeten wäre unläugbar zu rechtfertigen gewesen; die Volksstimmung in Kopenhagen war um so mehr gereitzt, als gleichzeitig ein Tagesblatt aus den Herzogthümern die pöbelhaftesten Schimpfreden gegen die dänische Nation enthielt. Ihrem Charakter getreu, entließ die Regierung die Deputirten mit einer Antwort, nachdem dieselben auf das sorgfältigste vor den Aeußerungen des gerechten Volksunwillens geschützt waren. Die Abgesandten kamen in Kiel zurück, nachdem die Revolution bereits ausgebrochen war, am 25. März. Herr Bunsen stellt auf diese Weise wiederum ein völlig erdichtetes Factum auf, um die Bedeutung der der Deputation ertheilten Antwort in einem unrichtigen Lichte erscheinen zu lassen, und während er die Antwort nur theilweise und dadurch entstellt wiedergiebt, findet er in ihr fast nur Andeutungen über die Erbfolge, obgleich sie dieser Frage mit keiner Sylbe erwähnt. Es ist unglaublich, bis zu welchem Grade auch hier die Kühnheit getrieben ist. Das Patent des Königs vom 28. Jan. d. J., nach welchem alle Theile der Monarchie eine gemeinschaftliche Reichsversammlung haben sollten, war bestimmt, die Basis der inneren politischen Entwickelung zu sein. Die Begebenheiten in Deutschland riefen später Holstein als deutsches Land zu einer constitutionellen engeren Verbindung dorthin, während Schleswig als nichtdeutsches Land an dieser Verbindung keinen Theil nehmen konnte. Mit der größten Liberalität sprach sofort der König es aus, daß er Holstein nicht hindern wolle, jenem Rufe zu folgen, und es waren also die Begebenheiten in Deutschland, nicht der König, welche die Basis vom 28. Januar der Gestalt veränderten, daß der

Digitized by Google

nähere Anschluß Holsteins an Deutschland selbstverständlich die Verbindung Holsteins mit Schleswig lockern, und letzteres eben dadurch Dänemark näher bringen mußte. Dies war der Inhalt der der Deputation am 24. März ertheilten Antwort.

Die von dem Verfasser Pag. 31 bis 40 aufgestellten Raisonnements stehen und fallen alle mit den Thatsachen, auf welche er sie begründet, und bedürfen deshalb keiner weiteren Wiederlegung; dasselbe mögte gelten von den

Pag. 40.

„Conclusions from the Facts hitherto considered." (Schlußfolgerungen aus den bisher behandelten Thatsachen).

So wie nun actenmäßig die Unrichtigkeit aller „bisher behandelten Thatsachen" nachgewiesen ist, so ergiebt die Logik, daß auch alle von dem Verfasser hierauf begründete Schlußfolgerungen falsch sein müssen, und da es nicht unsere Absicht ist, selbstständige Abhandlungen über staatsrechtliche Fragen zu liefern, so wird es genügen müssen, den Schlußfolgungen des Herrn Bunsen im allgemeinen und speciellem hier entschieden zu widersprechen.

Pag. 49.

„The King (of Prussia) stated to him (the Duke of Augustenburg), that in confideration of the German Diet of 17th of September 1846, he, the King, had already declared at the Diet at Frankfort his conviction, that the Germanic body was entitled to take defence of the three indisputable rights of the Duchies." (Der König (von Preussen) gab ihm (dem Herzoge von Augustenburg) die Versicherung, daß er, der König, in Betracht der Entscheidung des deutschen Bundestages vom 17. Sept. 1846 dem Bundestage zu Frankfurt bereits seine Ueberzeugung ausgesprochen habe, wie der deutsche Bund berech-

Digitized by Google

tigt sei, die drei unbestreitbaren Rechte der Herzogthümer zu vertheitigen.)

Herr Bunsen kommt endlich auf den Gegenstand seines Beweises, das Verfahren Preußens in Betreff des Schleswig-Holsteinischen Aufstandes, und namentlich auf den bekannten Brief des Königs von Preussen vom 24. März d. J. an den Herzog von Augustenburg, durch welchen Brief der König sich am Tage des Ausbruchs der Insurrection gewissermaaßen an die Spitze derselben stellte, und wir haben gesehen, wie und auf welche Weise in dem vorhergehenden dieß Verfahren durch Facta gerechtfertigt ist. Die Tagesliteratur hat jene Handlungsweise bereits hinreichend gewürdigt, und ganz Europa hat den Stab darüber gebrochen. Welche Verzweiflung an der eigenen Lage muß in dem Preußischen Cabinette vorgeherrscht haben, bevor man sich Hülfe davon versprach, die Revolution in dem eigenen Lande dadurch zu schwächen, daß man sich an die Spitze einer Revolution im Auslande stellte; wie konnte eine aufgeklärte Politik glauben, durch so schlechte Mittel die eigene Krankheit heilen zu können! Sonderbarer Wechsel! Wir haben in unserem Jahrhunderte es gesehen, daß Prinzen, weil sie politischen Umtrieben nicht fern geblieben waren, in das Ausland gesendet wurden und im Sturme auf den Trocadero sich die Weihe der Lojalität erkämpfen mußten. Einige Jahre vergingen, und die Weihe hatte ihre Wirkung verloren, sobald revolutionäre Bewegung sich ihnen näherten. Jetzt kämpfte eine treue und brave Armee gegen Aufstand und Anarchie, sie bezahlte den Sieg der Treue und Tapferkeit mit ihrem Blute, und mitten in ihrem Siege gebieten ihr die Thränen einer hochgestellten Frau Halt, die Anarchie gewinnt die Oberhand, und die Armee wird in das Ausland gesendet, um — der Sache der Revolution zu dienen, und bei den Rebellen in die Schule zu gehen. Auch

Digitized by Google

hier hat die Armee ihre Schuldigkeit gethan, mit muthigem, wenn auch mit ſchwerem Herzen für die Waffenehre gekämpft, und wir geben uns der Hoffnung hin, daß auch die ſchlechte Schule einen dauernden Einfluß zu üben nicht vermöge.

Pag. 52.

„The restoration of the status quo ante, therefore, can mean nothing but that the King of Denmark (whose head quarters are said to be at Fridericia in Jütland, near the Schleswig frontier) withdraws his troops out of Schleswig into Jütland, and the King of Prussia like wise his out of Holstein. This later condition, however, would suppose an understanding between the Duke of Schleswig-Holstein, and the Provisional-Government, which has taken up the administration in his name, declaring at the same time, that they intend to keep it only as long as they would have to consider their sovereign as acting under constraint. As such an acquiescence is scarcely to be expected, the federal troops cannot consider Holstein out of danger, and must therefore keep the line of the Eyder. Prussia, in this case, will be forced to insist upon the King of Denmark withdrawing his troops et least out of German Schleswig.“ (Die Wiederherſtellung des status quo ante kann deshalb nichts anderes meinen, als daß der König von Dänemark (deſſen Hauptquartier in Fridericia in Jütland nahe an der Schleswigſchen Gränze ſein ſoll) ſeine Truppen aus Schleswig nach Jütland zurück zieht, und der König von Preußen die ſeinigen aus Holſtein. Dieſe letzte Bedingung würde jedoch ein Uebereinkommen zwiſchen dem Herzoge von Schleswig-Holſtein und der Proviſoriſchen Regierung vorausſetzen, welche die Verwaltung in ſeinem Namen unternommen hat, zugleich erklährend, daß ſie die Abſicht habe, die Verwaltung

Digitized by Google

nur so lange fortzuführen, als sie ihren Landesherrn für unfrei erachten müße. Da ein solches Uebereinkommen kaum erwartet werden kann, so können die verbünteten Truppen Holstein nicht für außer Gefahr erachten, und müßen deshalb die Linie der Eider behaupten. Preußen wird in diesem Falle darauf zu bestehen genöthigt sein, daß der König von Dänemark seine Truppen wenigstens aus dem deutschen Schleswig zurückziehe).

Wir haben diesen längeren Satz aufnehmen zu müssen geglaubt, um dem Leser den ganzen Umfang der durch einen Mißgriff hervorgerufenen Anmaaßung vor Augen zu führen; weil dieser Mißgriff auf keine rechtliche Weise sich justificiren ließ, und dennoch aufrecht erhalten werden sollte, mußte man Preußischer Seits Forderungen aufstellen, deren Inhalt jeglichem Rechte Hohn sprach. Die provisorische Regierung hatte nicht die Administration übernommen während einer Revolution, um einem etwa anarchischen Zustande abzuhelfen, sondern sie pflanzte selbst und zuerst die Fahne des Aufruhrs auf am 24sten März. Von den Schleswigern waren nur ein Theil eines Jägerbataillons und ein Theil eines Dragonregimentes zu den Insurgenten übergegangen, während der Rest dieser Corps und drei vollständige Infanteriebataillone, so wie eine anderes Cavallerieregiment, ihrem Eide und dem Könige treu geblieben waren. Diese beiden Thatsachen müssen vorausgestellt werden, um die von Preußen gemachte Forderung zu beurtheilen, und unter diesen Voraussetzungen lautet der obige Satz folgender Gestalt: der status quo ante ist nicht der Rücktritt der revolutionären s. g. Regierung, nicht die Entfernung der preußischen Truppen aus den Herzogthümern, in welche sie eingefallen waren gegen die ausdrücklichen Bestimmungen der Bundesgesetze, und es soll dann nicht dem Könige überlassen bleiben, in

Digitized by Google

seinem eigenen Lande die Verhältniße zu ordnen, sondern der König soll gehalten sein, seine eigenen Truppen, von denen ein großer Theil Schleswiger waren, aus seinem Herzogthume Schleswig herauszuziehen, und dann will auch Preußen die seinigen aus Holstein entfernen, wenn der König hiezu die Einwilligung der Rebellen erhalten haben sollte; erfolgt diese Einwilligung nicht, so bleiben die Preußen in Holstein, und der König von Dänemark zieht sich zurück aus dem „deutschen Schleswig". Dieses „deutsche Schleswig" liegt in dem Reiche der Fabel, und sollte damit die Sprachgräne gemeint sein, so würde es wahrlich von Interesse sein, zu erfahren, nach welchem Rechte der König in dem einen Theile weniger der Herr wäre, als in dem anderen. Dem abgenutzten Kunstgriffe der Insurgenten, von einer Unfreiheit des Königs zu reden, glauben wir um so weniger Aufmerksamkeit schenken zu müssen, als dieser nur für die ersten Tage und coups de main berechnet war und längst aufgegeben worden ist. Das angeführte Verlangen als ein gerechtes darstellen wollen, heißt in der That, jedem Rechtsbegriff Hohn sprechen, und die Zukunft wird bei einer mehr ruhigen Ueberlegung die fast Welkerhaften Phrasen zu würdigen wissen, mit denen der Verfasser nunmehr sein postscriptum einleitet.

Pag. 57.

„It is right to observe, that the Danes gained the victory by an overwhelming force of **14,000** regular troops, with a noumerous cavalry and fifty pieces of field artillery, supported by the fire from their ships. The Sleswig-Holsteiners had only **10,000** men, all infantry, **8000** of whoom were volunteers. They had scarcely any cavalry." (Es muß bemerkt werden, daß die Dänen den Sieg durch eine überlegene Macht von 14,000 Mann regulairer Truppen gewannen, unterstützt durch des Feuer

Digitized by Google

ihrer Schiffe. Die Schleswig-Holsteiner hatten nur 10,000 Mann, lauter Infanterie, von denen 8000 Freiwillige waren. Sie hatten kaum einige Cavallerie).

Das bei Flensburg vorhandene dänische Armeecorps war nur 9000 Mann stark, und bestand theilweise aus Schleswigern. Die Insurgenten waren 8000 Mann stark, von denen die Hälfte etwa regulaires Militair war; ihre Cavallerie war 7 Schwadronen stark; ihre Feldartillerie war die oben erwähnte, in Rendsburg vorgefundene. Unläugbar waren sie schwächer als die Dänen; aber dennoch stand ihre Niederlage nicht im Verhältniße zu ihrer Schwäche, und besonders nicht zu den prahlerischen Proclamationen, mit denen ihr Führer sie in das Feld schickte. Die holsteinischen Truppen stehen den dänischen sicher nicht nach an Tapferkeit; was aber den letzteren einen solchen Sieg verlieh, was sie stärkte später bei Schleswig 1 gegen 3 den Preußen und Hannoveranern in einem 8-stündigen Kampfe die Spitze zu bieten, was sie am 28sten Mai und 25sten Juni die Uebermacht schlagen ließ, das war nicht allein die anerkannte Tapferkeit der Dänen, das war zugleich und ganz besonders das Bewußtsein des guten Rechtes, mit welchem sie unter Gottes Beistand kämpften gegen Unbill und Gewalt.

Pag. 59:

„Ile (the King of Denmark) is even with his victorious army surrounded on all sides by a guerilla warfare, carried on by the Angles, the Saxens, and the Frizes." (Er (der König von Dänemark) ist selbst mit seiner siegreichen Armee von allen Seiten von einem Guerillakriege umgeben, unterhalten von den Anglern, den Sachsen und den Friesen). Um die Stimmung der Bevölkerung anschaulich zu machen, läßt Herr Bunsen die Bewohner Schleswigs einen Guerillakrieg gegen ihren König führen. Würde

Digitized by Google

ein Schleswiger diese Erzählung lesen, so würde er sich schwerlich des Lächelns enthalten können, und es verräth eine große Unkunde unseres Volkscharakters, ein solches völlig aus der Luft gegriffenes Märchen für erzählungswerth zu halten. Nirgends hat sich die Bevölkerung an dem Kampfe betheiligt, nirgends ihre nächste Heimath verlassen, mit Ausnahme einer großen Menge junger Männer, welche in neuerer Zeit fast täglich sich auf dänisches Gebiet flüchten, um nicht zum Dienste für die Insurgenten gezwungen zu werden.

Pag. 60:

„That Provisional government has, throughout acted with the greatest moderation." Diese provisorische Regierung hat stets mit der größten Mäßigung gehandelt).

Die provisorische Regierung proclamirt die Revolution gegen den König Namens des Königs, und fordert zum Kampfe auf in einem Aufrufe, welcher jeden Krieg jeder civilisirten Nation schänden würde; gegen jeden Dänen provocirt sie die Wuth jedes Schleswig-Holsteiners, und bittet namentlich, die Hospitäler ja nicht zu schonen; sie setzt Namens des Königs Beamte ab, welche und weil sie ihrem Eide treu geblieben sind, und belohnt die eifrigsten Verfechter des Aufstandes mit Aemtern; sie disponirt über Regalien und veräußert sie, hebt bestehende Gesetze auf, erläßt neue, führt Steuern ein, hebt Steuern auf, führt ständische Institutionen ein und schafft sie ab, vertritt das Herzogthum Schleswig in einer deutschen Nationalversammlung durch Delegirte, zwingt die Lauenburger Truppen, ihren Eid zu brechen und gegen ihren König zu fechten; dieß alles thut sie Namens des Königs, und verfährt dabei nach der Behauptung des Herrn Bunsen „mit der größten Mäßigung". Was soll man halten von einem solchen Urtheile? und was von dem

Digitized by Google

Selbstvertrauen in ein solches Urtheil, wenn der Verfasser Pag. 64 sagt „unser Gewissen sagt uns, daß wir nicht ein einziges Argument vorgebracht haben, von dessen vollkommner Solidität wir nicht die volle Ueberzeugung haben". Mit dieser Versicherung tritt Herr Bunsen vor das englische Volk, und wendet sich an dessen Sympathien! wahrlich ein Leichtsinn, welcher nicht durch die glaubhafte Schlußbemerkung entschuldbar wird, daß „das Memoire in der Hast des Augenblicks geschrieben und gedruckt sei".

Wie aber läßt es sich erklären, daß ein Mann der Wissenschaft, wie der Verfasser, der preußische Gesandte in England eine solche Schrift hat schreiben können, in welcher das Verfahren Preußens gegen Dänemark durch Thatsachen gerechtfertigt werden soll, welche sammt und sonders nicht existiren? die Antwort hierauf ist schwierig und kann nicht anders lauten als: entweder war jenes Verfahren auf keine andere Weise, d. h. gar nicht, zu justificiren, oder Herr Bunsen gehörte selbst zu den Betrogenen, oder endlich beides war der Fall. Wir glauben das letztere annehmen zu müssen. War die erstere Annahme für sich allein stehend richtig, so war es besser, die Rechtfertigung nicht zu unternehmen; es mußte also eine Täuschung hinzukommen. Wir haben zu dem Charakter des Verfassers das Vertrauen, daß er seinen Irrthum erkennen und einräumen werde, wenn er sieht, daß er seine Nachrichten lediglich aus den Tagesblättern der Herzogthümer geschöpft hat, und daß diese Presse ihre Freiheit zur Frechheit und zur Lüge gemißbraucht hat. Er hat viele Genossen des Irrthums, weil unsere Presse stets einseitig in dem Solde der Wühler gewesen ist, und die Regierung den Fehler begangen hat, nicht auch ihrer Seits der Presse sich zu bedienen, um die Lüge bloszustellen. Ist im Anfange dieser Zeilen des Urtheils eines Mannes er-

Digitized by Google

wähnt worden, welcher in befreundetem Verhältniße zu dem Herrn Bunsen stand, so sei es erlaubt, hier den Namen eines anderen Mannes aus demselben Kreise, und mit Recht auf hohe Achtung Anspruch machend, zu nennen, welcher gleich dem Verfasser, wenn auch in umgekehrter Richtung sich irrte und seinen Irrthum gerne einräumen würde, wenn er noch zu den Lebenden gehörte. Der verstorbene Niebuhr schrieb 1829: „Auch in Holstein habe ich mich oft geärgert, wenn Alles, was die Regierung that getadelt wurde. Die Leute haben keine Pietät und kein Vaterland.“ (Geschichte des Zeitalters der Revolution Pag. 29.) In dieser Allgemeinheit konnte Niebuhr nicht reden, und wollte er das, so irrte er. Das Volk in den Herzogthümern Schleswig und Holstein hat Pietät und Vaterland und Liebe zur Regierung; aber die Individuen, welche damals sich zu Stimmführern aufwarfen, welche seit einer Reihe von Jahren daran gearbeitet haben durch die Presse und durch Reden das Volk und seinen vortrefflichen Charakter irre zu leiten, diese Individuen sind es, welche keine Pietät haben und kein Vaterland, welche das Unglück des Aufruhrs über die glücklichen Fluren des Vaterlandes gebracht und ihren verbrecherischen Zweck durch den Zufall erreicht haben, daß gleichzeitig die benachbarten Regierungen in Deutschland, der Ohnmacht erliegend, glaubten die Revolution in ihren eigenen Staaten durch Sympathien für eine auswärtige Revolution sich geneigt und nachsichtig machen zu können. Es sind solche „Liberale“ von denen es gielt, was Niebuhr l. c. sagt, daß alle Partheien sie über allen Ausdruck wegen ihrer Schaalheit und Schlechtigkeit verachten,“ und welche eine Revolution gemacht haben, welche „Empörung ist und das Allerverderblichste, das den Völkern widerfahren kann.“

Digitized by Google

Digitized by Google

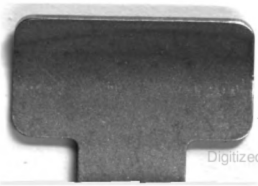
Digitized by Google

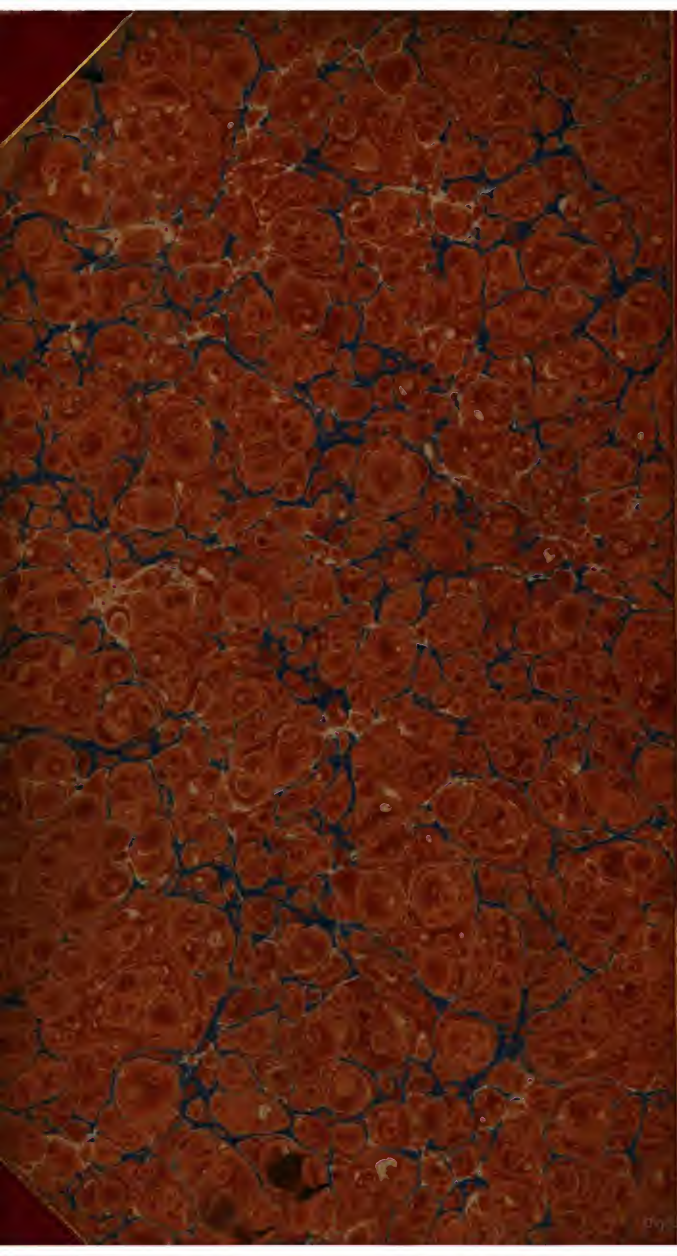
Digitized by Google